

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse abgibt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu beschreiben, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamationschreiben aus.

V Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgaborts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VI Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Couverts erstattet.

VII Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retoursendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungstrecke zu entrichten.

§. 31.

I Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern in einzelnen Fällen keine dem Beamten bekannten Verbenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umgebungsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Aushändigung von Sendungen an die Adressaten an Umgebungsorten.

§. 32.

I Hat das Siegel oder der anderweitige Verschluss einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsigels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit barem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweitiger Verschluss der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Pakete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankniff der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniss zu setzen und zu ersuchen, den Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung derselben durch die Postbeamten.